



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 77

Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre sechsundfünfzigste Tagung

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 7. Dezember 2023

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/78/433, Ziff. 13)]

78/103. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre sechsundfünfzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit, des gemeinsamen Interesses und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Frieden, zur Stabilität und zum Wohl aller Völker leisten würde,

nach Behandlung des Berichts der Kommission¹,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die Aktivitäten der Organe zu koordinieren, die im Bereich des internationalen Handelsrechts, einem Kernbestandteil des Mandats der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, tätig sind, sodass

¹ Official Records of the General Assembly, Seventy-eighth Session, Supplement No. 17 (A/78/17).



Doppelarbeit vermieden wird und Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts gefördert werden,

in Bekräftigung des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeiten auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht;

2. *lobt* die Kommission für die Fertigstellung und Annahme der folgenden Dokumente:

a) im Bereich der Reform der Investor-Staat-Streitbeilegung die Musterbestimmungen für die Mediation internationaler Investitionsstreitigkeiten², die Leitlinien für die Mediation internationaler Investitionsstreitigkeiten³, der Verhaltenskodex für Schiedsleute im Rahmen der Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten⁴ und grundsätzlich auch der Verhaltenskodex für Richterinnen und Richter im Rahmen der Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten⁵;

b) im Bereich der Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen die Empfehlungen über den Zugang zu Krediten für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen⁶;

c) im Bereich der Streitbeilegung das Orientierungsdokument über frühzeitige Abweisung und vorläufige Feststellung⁷;

3. *lobt* das Sekretariat der Kommission für die Ausrichtung des Kolloquiums über Klimawandel und internationales Handelsrecht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, das dazu diene, Bereiche zu behandeln, in denen das internationale Handelsrecht effektiv zur Verwirklichung der von der internationalen Gemeinschaft festgelegten Klimaziele beitragen kann, und den Geltungsbereich und Wert einer rechtlichen Harmonisierung in diesen Bereichen sowie das Erfordernis internationaler Leitlinien für Gesetzgeber, Politikverantwortliche, Gerichte und Streitbeilegungsorgane zu erörtern⁸;

4. *ersucht* den Generalsekretär, über das Sekretariat der Kommission das Repertorium veröffentlichter Informationen nach Artikel 8 der Regeln über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen⁹ in Fortsetzung des Projekts bis Ende 2024 fortzuführen, wobei die Finanzierung ausschließlich aus freiwilligen Beiträgen erfolgt, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Beiträgen, die die Europäische

² Ebd., Kap. IV, Abschn. B.2, und Anhang I.

³ Ebd., Kap. IV, Abschn. C.2, und Anhang II.

⁴ Ebd., Kap. IV, Abschn. D.3, und Anhang III.

⁵ Ebd., Kap. IV, Abschn. D.3, und Anhang IV.

⁶ Ebd., Kap. V, Abschn. D, und Anhang V.

⁷ Ebd., Kap. VI, und Anhang VII.

⁸ Ebd., Kap. XII, Abschn. B.3 (a).

⁹ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 17 (A/68/17)*, Anhang I.

Union, Deutschland und der Fonds für internationale Entwicklung der Organisation der erdölauführenden Länder in dieser Hinsicht geleistet haben, und ersucht den Generalsekretär außerdem, die Generalversammlung über die Entwicklungen hinsichtlich der Finanzierung und der Haushaltslage des Repositoriums im Bereich Transparenz unterrichtet zu halten¹⁰;

5. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Fortschritten, die die Kommission bei ihren Arbeiten zu Streitbeilegung, Reform der Investor-Staat-Streitbeilegung, elektronischem Geschäftsverkehr, Insolvenzrecht und begebaren Dokumenten für den kombinierten Verkehr¹¹ erzielt hat, und ermuntert die Kommission, weiter effizient auf greifbare Arbeitsergebnisse in diesen Bereichen hinzuarbeiten;

6. *nimmt mit Interesse* den Beschluss der Kommission *zur Kenntnis*, eine ihrer Arbeitsgruppen mit der Ausarbeitung eines Mustergesetzes über Lagerscheine zu beauftragen¹²;

7. *begrüßt* den Beschluss der Kommission, die Veröffentlichung eines rechtlichen Instrumentariums zur Coronavirus-Krankheit (COVID-19) und den Instrumenten des internationalen Handelsrechts in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen¹³, auch in elektronischer Form, zu bewilligen, und ermutigt die Mitgliedstaaten und andere Interessenträger, das Instrumentarium zu Rate zu ziehen, und bestärkt das Sekretariat darin, es für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und für Werbemaßnahmen einzusetzen;

8. *begrüßt außerdem* den Beschluss der Kommission, mit ihren Sondierungsarbeiten zur Bestandsaufnahme der Entwicklungen bei der Streitbeilegung in der digitalen Wirtschaft¹⁴ und zu den Aspekten des internationalen Handelsrechts hinsichtlich freiwilliger CO₂-Gutschriften¹⁵ fortzufahren;

9. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeiten der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts, einschließlich rechtlicher Fragen betreffend die digitale Wirtschaft, wie von der Kommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung bekräftigt¹⁶, tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken sowie auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Tätigkeiten mit denjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die technische Zusammenarbeit und Hilfe auf dem Gebiet der Reform und Entwicklung des internationalen Handelsrechts ist, und

a) *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Initiativen der Kommission, über ihr Sekretariat ihr Programm für technische Zusammenarbeit und Hilfe auszuweiten, und legt dem

¹⁰ Ebd., *Seventy-eighth Session, Supplement No. 17 (A/78/17)*, Kap. XIV, Abschn. D.4, und Kap. XVI, Abschn. B.

¹¹ Ebd., Kap. VII-XI.

¹² Ebd., Kap. XII, Abschn. B.1.

¹³ Ebd., Kap. XII, Abschn. B.2.

¹⁴ Ebd., Kap. XII, Abschn. B.5.

¹⁵ Ebd., Kap. XII, Abschn. B.3 (b).

¹⁶ Ebd., *Seventy-fifth Session, Supplement No. 17 (A/75/17)*, Zweiter Teil, Kap. X, Abschn. C.4.

Generalsekretär in dieser Hinsicht nahe, sich um Partnerschaften mit staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren zu bemühen, um die Arbeit der Kommission besser bekanntzumachen und die wirksame Anwendung der aus ihrer Arbeit resultierenden Rechtsnormen zu erleichtern, stellt aner kennend fest, dass das Sekretariat in Partnerschaft mit Regierungen und regionalen Universitäten in Asien und im Pazifik sowie in Lateinamerika und der Karibik Veranstaltungen zum Tag der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und 2022 erstmals eine Veranstaltungsreihe in Afrika zum Tag der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht abgehalten hat, die die Texte der Kommission besser bekanntmachen und ihr Studium und ihre Erörterung fördern sollen¹⁷;

b) dankt der Kommission für die Durchführung von Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit und Hilfe und für die Gewährung von Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und lenkt die Aufmerksamkeit des Generalsekretärs auf die begrenzten Ressourcen, die in diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden;

c) dankt den Regierungen, deren Beiträge die Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit und Hilfe ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu leisten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit und Hilfe, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

d) appelliert abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für technische Zusammenarbeit und Hilfe zu unterstützen und angesichts des maßgeblichen und wichtigen Beitrags der Arbeit und der Programme der Kommission zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und zur Verwirklichung der internationalen Entwicklungsagenda, namentlich der Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁸, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

e) erinnert an ihre Resolutionen, in denen sie die Notwendigkeit betont, die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen durch erweiterte technische Hilfe und Kapazitätsaufbau verstärkt bei der innerstaatlichen Umsetzung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zu unterstützen, und begrüßt die Anstrengungen des Generalsekretärs, eine bessere Koordination und Kohärenz der Institutionen der Vereinten Nationen untereinander und mit den Gebern und Empfängern zu gewährleisten;

11. *weist darauf hin*, wie wichtig die Einhaltung der Geschäftsordnung und der Arbeitsmethoden der Kommission ist, namentlich transparente und inklusive Beratungen, unter Berücksichtigung der in Anhang III zu dem Bericht über ihre dreiundvierzigste Tagung wiedergegebenen Zusammenfassung der Schlussfolgerungen¹⁹, ersucht das Sekretariat, im Vorfeld der Sitzungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen erneut auf diese Geschäftsordnung und die Arbeitsmethoden hinzuweisen, mit dem Ziel, die hohe Qualität der Arbeit der Kommission zu gewährleisten und zur Bewertung der von ihr ausgearbeiteten Rechts-

¹⁷ Ebd., *Seventy-eighth Session, Supplement No. 17 (A/78/17)*, Kap. XIV, Abschn. B.2.

¹⁸ Resolution 70/1.

¹⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17)*.

instrumente anzuregen, erinnert in dieser Hinsicht an ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und erinnert außerdem an die von der Kommission erzielte Einigung über die Bedingungen, die im Hinblick auf die informellen Sitzungen der Arbeitsgruppen zwischen den formellen Tagungen gegeben sein sollten²⁰;

12. *begrißt* die Tätigkeit des Regionalzentrums der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für Asien und den Pazifik in der Republik Korea mit dem Ziel, den Staaten in der asiatisch-pazifischen Region und auch internationalen und regionalen Organisationen Kapazitätsaufbau- und technische Hilfe zu gewähren, dankt der Republik Korea und China, deren Beiträge die fortgesetzte Tätigkeit des Regionalzentrums ermöglicht haben, stellt fest, dass die Aufrechterhaltung der regionalen Präsenz ausschließlich von außerplanmäßigen Mitteln abhängt, unter anderem von freiwilligen Beiträgen von Staaten, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Regionalzentren, insbesondere ihre Finanzierungs- und Haushaltslage, unterrichtet zu halten;

13. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, der geschaffen wurde, um den Entwicklungsländern, die Mitglieder der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär einen Reisekostenzuschuss zu gewähren, damit diese Zuschüsse erneut gewährt werden können und mehr sachverständige Vertreterinnen und Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, was eine Voraussetzung dafür ist, in diesen Ländern lokale Fachkenntnisse und Kapazitäten aufzubauen und so einen förderlichen ordnungspolitischen Rahmen für Geschäftsverkehr, Handel und Investitionen zu schaffen;

14. *beschließt*, die Gewährung von Reisekostenzuschüssen an die am wenigsten entwickelten Länder, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär während der achtundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung im zuständigen Hauptausschuss weiter zu behandeln, mit dem Ziel, die volle Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen zu gewährleisten, und nimmt Kenntnis von den Beiträgen Frankreichs, Deutschlands, der Europäischen Union und der Schweizer Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit zu dem Treuhandfonds, der die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern aus Entwicklungsländern an den Beratungen der Arbeitsgruppe III erleichtern würde²¹;

15. *ist ebenso* wie die Kommission davon *überzeugt*, dass die Umsetzung und wirksame Anwendung der Standards des modernen Privatrechts im internationalen Handel für die Förderung guter Regierungsführung, eine dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung und die Beseitigung der Armut und des Hungers unerlässlich sind und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit in den Handelsbeziehungen ein fester Bestandteil der umfassenderen Agenda der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sein soll, unter anderem über die von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützte Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit;

16. *nimmt Kenntnis* von der Rolle der Kommission bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit, den entsprechenden Erörterungen in der Kommission auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung und den von der Kommission gemäß Ziffer 20 der Resolution 77/110 der

²⁰ Ebd., *Seventy-eighth Session, Supplement No. 17 (A/78/17)*, Kap. XII, Abschn. C.

²¹ Ebd., Kap. III.

Generalversammlung vom 7. Dezember 2022 übermittelten Stellungnahmen, in denen die Bedeutung ihrer derzeitigen Arbeit für die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung hervorgehoben wird²²;

17. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Mitgliedstaaten in Ziffer 8 der Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene, die als Resolution 67/1 vom 24. September 2012 im Konsens verabschiedet wurde, anerkannten, wie wichtig faire, stabile und berechenbare rechtliche Rahmenbedingungen sind, um eine Entwicklung, ein Wirtschaftswachstum und eine Beschäftigung, die alle einbeziehen und nachhaltig und ausgewogen sind, herbeizuführen, Investitionen zu bewirken und unternehmerische Initiative zu fördern, und in dieser Hinsicht die Kommission für ihre Arbeit zur Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts würdigten und dass die Mitgliedstaaten in Ziffer 7 der Erklärung ihre Überzeugung zum Ausdruck brachten, dass Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung eng miteinander verknüpft sind und einander verstärken;

18. *nimmt außerdem mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Staaten in Ziffer 89 der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die von der Generalversammlung als Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 im Konsens verabschiedet wurde, die Anstrengungen und Initiativen unterstützten, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeiten der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken und auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern;

19. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung über Dokumentationsfragen²³, in denen insbesondere betont wird, dass eine erbetene Begrenzung der Seitenzahl von Dokumenten, wo angebracht, weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente auf die Kommission die Besonderheiten des Mandats und der Aufgabenstellung der Kommission in Bezug auf die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des internationalen Handelsrechts zu berücksichtigen²⁴;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die Standards der Kommission weiter zu veröffentlichen und auch weiterhin Kurzprotokolle der Sitzungen der Kommission, einschließlich der von der Kommission für die Dauer ihrer Jahrestagungen eingesetzten Gesamtausschüsse, anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normsetzender Texte gewidmet sind;

21. *verweist* auf Ziffer 48 ihrer Resolution 66/246 vom 24. Dezember 2011 betreffend das System der Rotation von Sitzungen zwischen Wien und New York;

22. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, die Verwendung der aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Texte zu fördern, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, die Übereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, Mustergesetze in das innerstaatliche Recht umzusetzen und die Verwendung sonstiger einschlägiger Texte anzuregen;

²² Ebd., Kap. XVII, Abschn. B.

²³ Resolutionen 52/214, Abschn. B, 57/283 B, Abschn. III, und 58/250, Abschn. III.

²⁴ Siehe Resolutionen 59/39, Ziff. 9, und 65/21, Ziff. 18; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 17 (A/59/17)*, Ziff. 124-128.

23. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Sekretariats an dem System zur Sammlung und Verbreitung der Rechtsprechung zu Texten der Kommission (das CLOUT-System) in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen, stellt fest, dass das System umfangreiche Ressourcen erfordert, erkennt an, dass weitere Ressourcen erforderlich sind, um es zu pflegen und zu erweitern, nimmt mit Interesse Kenntnis von den Fortschritten bei der Erneuerung des CLOUT-Systems sowie von seiner Ausrichtung auf ein aktiveres und produktiveres Netzwerk der Teilnehmenden und auf die Ausweitung des im System erfassten Spektrums an Kommissionstexten, begrüßt in dieser Hinsicht die neuerlichen Bemühungen der Kommission und ihres Sekretariats um den Aufbau von Partnerschaften mit interessierten Institutionen und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, das Sekretariat der Kommission bei der Förderung des Bewusstseins für die Verfügbarkeit und den Nutzen des CLOUT-Systems in fachlichen, akademischen und juristischen Kreisen sowie bei der Sicherung der Finanzierung zu unterstützen, die für die Koordinierung und die Erweiterung des Systems sowie für die Errichtung einer Säule innerhalb des Sekretariats der Kommission, die sich auf die Förderung von Mitteln und Wegen zur einheitlichen Auslegung der Texte der Kommission konzentriert, erforderlich ist;

24. *begrüßt* die fortlaufende Arbeit des Sekretariats an Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, einschließlich ihrer weiten Verbreitung, sowie die kontinuierlich steigende Zahl der über das CLOUT-System verfügbaren Kurzdarstellungen („Abstracts“), mit Blick auf die Rolle der Kompendien und des CLOUT-Systems als wichtige Instrumente für die Förderung der einheitlichen Auslegung des internationalen Handelsrechts, insbesondere durch die Stärkung der Fähigkeit von Richtern, Schiedsrichtern und anderen Juristinnen und Juristen auf lokaler Ebene, diese Normen unter Berücksichtigung ihres internationalen Charakters und der Notwendigkeit der Förderung ihrer einheitlichen Anwendung und der Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel auszulegen, und nimmt Kenntnis von der Zufriedenheit der Kommission mit der Leistung der Website zum New Yorker Übereinkommen²⁵ und von der erfolgreichen Abstimmung dieser Website mit dem CLOUT-System;

25. *erinnert* an ihre Resolutionen, in denen sie die Bedeutung von hochwertigen, nutzerfreundlichen und kosteneffizienten Webseiten der Vereinten Nationen sowie die Notwendigkeit ihrer Entwicklung, ihrer Pflege und ihres Ausbaus in mehreren Sprachen²⁶ betonte, lobt die Tatsache, dass die Website der Kommission auf eine für mobile Geräte geeignete Plattform überführt wurde und dass sie weiter gleichzeitig in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen veröffentlicht wird, und begrüßt die Anstrengungen, die die Kommission laufend unternimmt, um ihre Website zu pflegen und zu verbessern und ihre Arbeit durch die Nutzung sozialer Medien im Einklang mit den anwendbaren Leitlinien besser sichtbar zu machen²⁷.

45. Plenarsitzung
7. Dezember 2023

²⁵ <https://newyorkconvention1958.org/>.

²⁶ Resolutionen 52/214, Abschn. C, Ziff. 3; 55/222, Abschn. III, Ziff. 12; 56/64 B, Abschn. X; 57/130 B, Abschn. X; 58/101 B, Abschn. V, Ziff. 61-76; 59/126 B, Abschn. V, Ziff. 76-95; 60/109 B, Abschn. IV, Ziff. 66-80; und 61/121 B, Abschn. IV, Ziff. 65-77.

²⁷ Siehe Resolution 63/120, Ziff. 20.